

Satzung Schulförderverein der Grundschule Pestalozzi e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen *Schulförderverein der Grundschule Pestalozzi*. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weimar einzutragen. Nach erfolgter Eintragung trägt er den Namen *Schulförderverein der Grundschule Pestalozzi e. V.*
- (2) Sitz des Vereins ist Weimar.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule Pestalozzi in Weimar.
- (2) Der Verein will Kindern der Grundschule »Pestalozzi« in Weimar, William-Shakespeare-Straße 17, außerhalb und in Ergänzung ihres Unterrichtes die Möglichkeit bieten, sich kreativ, musisch oder technisch zu betätigen.
- (3) Diese Ziele werden insbesondere verwirklicht durch die Förderung außerschulischer Aktivitäten von Kindern und die inhaltliche Gestaltung von Ergänzungsstunden. Darüber hinaus durch Geld- und Sachspenden, Sponsoring für Schulprojekte sowie die Organisation von Festen und Veranstaltungen, welche der Ablauf des Schul- und Hortlebens mit sich bringt.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

Satzung Schulförderverein der Grundschule Pestalozzi e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet für Minderjährige, sowie deren Eltern und Großeltern durch Austritt des Kindes aus der Grundschule automatisch, wenn nicht freiwillig weitere Beiträge an den Verein entrichtet werden. Des Weiteren endet die Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichen aus der Mitgliederliste und durch Tod des Mitglieds sowie bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Schuljahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (6) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat, gerechnet ab der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung soll der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.
- (7) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

Satzung Schulförderverein der Grundschule Pestalozzi e.V.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Wahlrecht auszuüben.
- (2) Das Wahlrecht beginnt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr und darf in den Mitgliederversammlungen nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied hat unter Beachtung von Absatz (2) eine Stimme.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragssatzung niedergeschrieben.
- (2) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge jährlich zum 1. Oktober zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Einladung wird durch Aushang in den Schulgebäuden und durch Veröffentlichung auf der Webpräsenz von Schule/Förderverein bekannt gemacht, sowie den Mitgliedern elektronisch an die letzte bekannt gegebene E-Mail-Adresse zugestellt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angaben von Gründen gegenüber dem Vorstand verlangt.
- (3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mit-

Satzung Schulförderverein der Grundschule Pestalozzi e.V.

glied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich oder per E-Mail an die Vereinsadresse mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - Wahl von Kassenprüfern
 - Entgegennahme des Kassenberichts,
 - Entgegennahme des Jahresberichts,
 - Festlegung einer Beitragssatzung,
 - Zustimmung zum vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und der Vereinsauflösung (§12), für die die Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- dem vertretungsberechtigten Vorstand (i.S.d. § 26 BGB),
 - und bis zu vier Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im

Satzung Schulförderverein der Grundschule Pestalozzi e.V.

Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

- (3) Aus seiner Mitte wählt der Vorstand einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vorsitzender, Stellvertreter und Kassenwart sind befugt, den Verein jeweils allein zu vertreten. Die Vertretungsmacht ist dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften von mehr als 500,- Euro (Fünfhundert Euro) die Zustimmung des Vorstands eingeholt werden muss. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden, des Stellvertreters oder des Kassenworts kann sich der Vorstand durch ein Mitglied aus dem Kreis der Beisitzer im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Führung der laufenden Geschäfte,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung,
 - Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - Erstellung der Geschäftsordnung,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte).
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, vom Stellvertreter oder vom Kassenwart einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (6) Der Vorstand kann außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren schriftlich abstimmen. Wenn mindestens zwei Siebtel der Mitglie-

Satzung Schulförderverein der Grundschule Pestalozzi e.V.

der des Vorstands der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Vorstands zu beraten und abzustimmen. Ergibt sich bei der schriftlichen Abstimmung Stimmgleichheit, entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.

- (7) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und von den anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung von Bildung und Erziehung.

Vorstehende Satzungsänderung wurde am 29. Oktober 2015 in Weimar von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hierfür zeichnen als Mitglieder: